



Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 39 90 025
starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere

Homepage:

www.starnberg.bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:
twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:

Sparkasse München Starnberg

BIC: BYLADEM1KMS

IBAN: DE47702501500430053165

BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeinde Krailling
Rudolf-von-Hirsch-Straße 1
82152 Krailling

Ihr Zeichen: 610-8/39

Unser Zeichen: BN-KG/gns-krai-BPI-39-02.2021

Wartaweil, den 18.02.2021

Beteiligung gemäß §4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.39 „Erweiterung Altenheim / Betreutes Wohnen“, an der Rudolf-von-Hirsch-Straße in der Fassung vom 15.12.2020

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haux,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt dazu als anerkannter Naturschutzverband gem. §63 Abs. 2 BNatSchG wie folgt Stellung.

Der BN lehnt das Vorhaben in der vorliegenden Form nach wie vor ab, denn wir sehen in der Planung der Seniorenwohnanlage im Bannwald und der damit verbundenen Rodung von 5.000 m² Bannwald sowie der Umgestaltung von weiteren 5.000 m² Bannwald in ein parkartiges Gelände noch immer eine Missachtung des hier gebotenen Arten- und Biotopschutzes.

Die Planungen der Seniorenwohnanlage stammen noch aus einer Zeit, in der weder der Wert des **Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) Eichen-Hainbuchenwald**, die Naturschutz-Qualität des im benachbarten Landkreis gelegenen prämierten **Biodiversitäts-Projekts Klosterwald Maria Eich** noch die Artenvorkommen **in der Untersuchungsfläche UF 01a** (Bezeichnung aus dem Gutachten Lorenz) bekannt war. Eine Bebauung des für die Wohnanlage vorgesehenen Gebietes ist in Anbetracht der jetzigen Kenntnisse für den BN nicht akzeptabel.

Begründung:

Grundsätzliche Aspekte

1. Die Entscheidung, eine Seniorenwohnanlage im Bannwald zu errichten, ist auf Basis falscher Vorgaben im Raumordnerischen Entwicklungskonzept München-

Südwest (ROEK) von 2014 erfolgt, das den westlich der S-Bahn Haltestelle Planegg gelegenen Bannwald für naturschutzfachlich nicht wertvoll erachtete. Dies ist inzwischen fachlich eindeutig widerlegt, z.B. durch das prämierte Biodiversitäts-Projekt Klosterwald Maria Eich und die Artennachweise von Urwaldrelikt-Käferarten (URA) und der Haselmaus, sogar im geplanten Baugebiet. Es ist notwendig, auch die von FFH- oder Bundesartenschutzrichtlinie nicht genannten Arten verstärkt zu schützen.

2. Durch die geplante Rodung von über 5.000 m² arten- und strukturreichen Mischwaldes würden die Funktionen gemäß Waldfunktionsplanung (Erholung, lokaler Klimaschutz, Immissionsschutz und Lärmschutz) dieser westlichen Vernetzungswaldfläche des GLB Eichen-Hainbuchenwald geschädigt. Ein funktionaler Ausgleich kann nicht durch die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen in großer Entfernung zu der geschädigten Waldfläche bewirkt werden. Ferner ist der Wald in diesem Gebiet seit Jahrhunderten nachgewiesen, wie nicht zuletzt die sehr seltenen xylobionten Käfer und darüber hinaus Traditionszeiger wie die Waldlaufkäfer *Pterostichus burmeisteri*, *Molops piceus* und *Abax ovalis* zeigen, denen er einen wertvollen Lebensraum bietet. Der Wald stockt auf wertvollem, sehr altem Waldboden mit ungestörtem Bodenprofil und beherbergt schützenswerte Fauna und Flora.

3. Durch den Bau der Seniorenwohnanlage verschwindet der Bannwald für immer. Es kommt somit zu einem Quartiersverlust, denn der gerodete Wald würde mit zunehmendem Alter den Vögeln und Fledermäusen des GLB Eichen-Hainbuchenwald viele Quartiere bieten und somit durch die Möglichkeit, sich auszudehnen, die Arten in ihrem Bestand erhalten.

Mit der Bemerkung auf S.6 „Die (eig. Anmerkung: Käfer) sind aber nicht europarechtlich geschützt und daher nicht für den speziellen Artenschutz relevant“ ist sicherlich der Arteninformationen gemäß website des LfU Bayern zu saP-relevanten Arten Genüge getan – aber dem dringend notwendigen Artenschutz wird ein Bärendienst erwiesen.

Zur Käfer-Problematik

Der Eremit ist gegenüber auf der Roten Liste Deutschland hingegen „nur“ als „stark gefährdet“ gelistet, also Kategorie 2. Der *Pycnomerus terebrans* wurde gemeinsam mit 6 weiteren RL-Arten auch in der Untersuchungsfläche UF 01a nachgewiesen. Dass er und die 6 weiteren RL-Arten im Bebauungsplan mit Umweltbericht sowie in der verteilten saP mit keiner Silbe Erwähnung und in den Planungen keinerlei Berücksichtigung findet, ist naturschutzfachlich nicht vertretbar. Es ist allerdings nicht überraschend, da die saP vom Oktober 2019 stammt und der Endbericht des Gutachtens Lorenz vom April 2020. Veralterte Unterlagen sollten in so einem Verfahren nicht vorkommen.

Es ist dem BN wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Vorhabenfläche um einen Teil des einstigen Jagdparks der Wittelsbacher handelt, der sich bis zur Pentenrieder Straße erstreckte. Da Waldgebiete mit einem so wertvollen Arteninventar deutschlandweit sehr rar sind, sollten sie umso stärker vor Bebauung geschützt sein. Stabile Artenpopulationen benötigen für ein dauerhaftes Überleben eine möglichst große genetische Vielfalt, die ohne eine möglichst große geeignete Fläche als Lebensraum nicht zu erhalten ist.

Eine Bannwald-Ersatzaufforstung an anderer Stelle kann die jetzige Wertigkeit für die URA-Käfer und jede andere Tierart nicht kompensieren.

Zur Haselmaus-Problematik

Die Haselmaus (FFH-Anhang IV-Art und streng geschützt) wurde in den 5.000 m² der zum Bau vorgesehenen Fläche nachgewiesen, jedoch finden sich die weiteren Untersuchungen hierzu nimmer noch nicht in der saP. Außerdem fehlt eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, um eine Schädigung ausschließen zu können. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Größe der lokalen Population nicht ermittelt wurde und keinerlei Kenntnisse über die Lebens- und Nahrungsbedingungen vorliegen.

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die vorliegende saP bezieht sich **nicht** auf die endgültige Fassung und die Erkenntnisse des Käfergutachtens von Wolfgang Lorenz vom 30.04.2020, weil sie schon im Oktober 2019 erstellt wurde.

Daher werden die Käfer-Funde auf der UF 01a = Vorhabensfläche + angrenzende sog. „Waldumbafläche“:

- Pycnomerus Terebrans – RLD 1, RLB 1 = vom Aussterben bedroht, Urwaldreliktart;

und auf der UF 01 = GLB Eichen-Hainbuchenwald:

- Colydium filiforme – RLD 2, RLB 1 = stark gefährdet / vom Aussterben bedroht, Urwaldreliktart; zusätzlich zu Pycnomerus Terebrans

schlicht nicht berücksichtigt.

Desweiteren sind die Rodungen innerhalb des 25-m-Gebäudeschutzstreifens in der saP noch nicht berücksichtigt, da sie zum Zeitpunkt der Erstellung der saP noch nicht vorlagen und eigentlich auch jetzt noch nicht klar sind.

Zur „Waldumbafläche“

Wenn argumentiert wird:

- auf der sog. „Waldumbafläche“ bleibe der Wald erhalten und werde zur Förderung des Artenschutzes „aufgewertet“
- „ohne die Bebauungsplanung würde der Wald weiterhin als Wirtschaftswald ggf. auch mit Fichten entwickelt und genutzt, so dass definitiv keine Biotopbäume entstehen würden, bzw. die potentiellen Biotopbäume (Eichen, Buchen) durch Verschattung sogar weiter entwertet werden könnten.“
- „Ohne die Planungen bliebe das gesamte Areal Wirtschaftswald ohne Biotopbäume.“

müssen wir dagegen halten, dass auch die Waldumbafläche ein Wirtschaftswald bleiben soll. Der Waldeigentümer baut aufgrund des Klimawandels mit zunehmenden Trockenperioden gerade sukzessive seine Fichtenforste um in Laubwälder, wie man in seinen Wäldern gut beobachten kann. Die Forstbehörden geben Subventionen für Waldumbau, da Fichten v. a. auf der Münchner Schotterebene, die kein Wasser speichert, keine waldbauliche Zukunft mehr haben und reihenweise dem Borkenkäfer zum Opfer fallen.

Dass „definitiv keine Biotopbäume“ entstehen würden“ ist deshalb nicht korrekt. Der Waldbesitzer bewirtschaftet seine Wälder nach PEFC-Richtlinien, die ausreichende Biotopbäume und Totholz in den Waldflächen vorschreiben. Aufgrund der Nähe zum GLB Eichen-Hainbuchenwald mit seinem wertvollen Arteninventar wäre es kein Problem, Fördermittel für den dauerhaften Erhalt zusätzlicher Biotopbäume zu erhalten.

Die Waldumbaufläche wird kein naturnaher Wald mehr sein. Ein naturnaher Wald besteht aus Bäumen 1. Wuchsordnung und wächst mit Kronenschluss heran. Sträucher können nur am Waldrand wachsen. Auflichtungen für Sträucher erfordern ein dauerhaftes Zurückdrängen der Naturverjüngung, sowie der Brombeeren, die sich sonst unweigerlich breit machen.

Auf der Fläche im Norden, die an die Vorhabensfläche angrenzt, und ca. 20 m breit sein wird, kann aufgrund der Vorgaben kein naturnaher Wald mehr stehen: „Die Gemeinde schließt mit dem Waldeigentümer der Stiftung, die das Betreute Wohnen errichten wird, einen Vertrag, in dem am Nordrand des Waldes auf 5 m Breite die Anreicherung mit Blühsträuchern und im weiteren Abschnitt von max. 15 m zum Nordrand mit kleineren Bäumen vereinbart wird.“ (s. Abwägung S. 5, zu Punkt 1.5) Auch die Argumentation in der Abwägung, dass „auf der Waldumbaufläche keinerlei Rodung von Waldbäumen“ erfolgt, „vielmehr werden lediglich einzelne, vorzugsweise schwächere Bäume gefällt, um eine Verbesserung der Waldstruktur für die Haselmaus zu ermöglichen,“ (s. Abwägung S. 7, zu Punkt 2.4) geht das an der Realität vorbei. Denn es werden gleichzeitig sehr viele der jetzt dort stockenden Bäume 1. Wuchsordnung auch aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden: es können zwar „Im Waldzusammenhang stockende, vitale und nicht bruchgefährdete Großbäume (...) dort ebenfalls verbleiben,“ doch „der Betreiber des Altenheims [kann] in Abstimmung mit dem Eigentümer gemäß Vertrag einzelne, gefährdende Bäume entfernen.“ Zwar sollen „In dieser Zone Großbäume durchaus erhalten werden,“ doch dies werden nur einzelne Bäume sein. Denn ohne die dauerhafte Entfernung der meisten der jetzt dort wachsenden Bäume 1. Wuchsordnung wird es nicht möglich sein, die folgende vertragliche Vereinbarung umzusetzen: „... am Nordrand des Waldes auf 5 m Breite die Anreicherung mit Blühsträuchern und im weiteren Abschnitt von max. 15 m zum Nordrand mit kleineren Bäumen“, wie den Abwägungsunterlagen und der Begründung mit Umweltbericht zu entnehmen ist. Es heißt deutlich: „Die Flächen sind gleichzeitig zu beobachten, um zu verhindern, dass dort einzelne Großbäume mit abnehmender Vitalität eine Gefährdung des geplanten Gebäudes darstellen.“ Die Säge wird schon bald nach Errichtung des Gebäudes das Problem der „einzelnen Großbäume mit abnehmender Vitalität“, die eine Gefährdung des Gebäudes und der darin wohnenden Senioren mit ihren Gärten im Erdgeschoss darstellen, dauerhaft zu lösen wissen.

Die mit dem Waldeigentümer getroffene Vereinbarung dient dem Ziel, die Vernetzungsfunktion des verbleibenden Waldes deutlich zu erhöhen und somit zu stärken. Die Absicht, die „Vernetzungsfunktion des verbleibenden Waldes“ ein wenig zu erhöhen und zu stärken, geht im verbleibenden Wald, der lediglich ein schmaler Streifen ist, nicht. Bereits der Eichenkorridor, der direkt von Maria Eich zum GLB Eichen-Hainbuchenwald führt, ist aufgrund des Caritas-Altenheims und des Sportplatzes lediglich ein schmaler Restwald-Streifen.

Der bisher relativ störungsfreie Wald auf der Westseite der Rudolf-von-Hirschstraße ist die einzige „richtige“ Waldverbindung, die dem GLB Eichen-Hainbuchenwald noch verblieben ist.

Die durch die Bebauung und den Waldumbau verursachte starke Beeinträchtigung des feuchtkühlen Waldklimas kann durch die verschiedenen geplanten Maßnahmen lediglich etwas verkleinert, aber keineswegs kompensiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass, wie ursprünglich geplant, ein Streifen von im Westen 15 m Breite mit überwiegend Sträuchern und Bäumen 1. Wuchsordnung angelegt wird, von einigen belassenen Einzelbäumen einmal abgesehen. Im Westen ist das Gebäude 10 m vom Grundstücksrand entfernt. Im Osten hingegen ist das Gebäude nur 5 m vom Grundstücksrand entfernt. Die Sicherheitszone mit überwiegend Sträuchern und Bäumen 1. Wuchsordnung wird daher 5 m weiter nach Süden

reichen. Der Rand des Kieswegs wird auf einer Breite von ca. 1 bis 1,5 m regelmäßig zurückgeschnitten. D. h. in der Waldumbauzone wird der Bereich mit naturnahem Wald, der aus Bäumen 1. Wuchsordnung besteht, im Westen nur ca. 30 m breit sein, und im Osten, als Verbindung zum GLB Eichen-Hainbuchenwald, nur ca. 25 m. Dem gegenüber steht im Osten eine Grundstücksflächenbreite von 52,6 m, mit dem angrenzenden „Waldpark“ von 20 m und nicht nur 15 m, macht 72,6 m. Man kann auch mit 7 zukünftigen Biotopbäumen den massiven Waldverlust mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf das Artenvorkommen und den GLB Eichen-Hainbuchenwald und seine sehr hohe Artendichte, die auf die Jagd- und Nahrungsgebiete im westlich angrenzenden Wald angewiesen sind, in keiner Weise ersetzen.

Die Fixierung auf Auflichtung, Besonnung und Blühsträucher ist im Hinblick auf walddtypische Arten nicht zielführend. Damit wird nicht berücksichtigt, dass die Käfer des Eichen-Hainbuchenwalds in den angrenzenden Gärten bereits ein großes Angebot an Blühsträuchern vorfinden. Und es wird nicht berücksichtigt, dass in Zeiten des Klimawandels mit immer stärkeren Trocken- und Hitzeperioden kleinflächige, aufgelichtete Waldgebiete ihr feuchtkühles Waldklima verlieren und die Bäume gerade auf der trockenen Münchner Schotterebene leicht in Trockenstress geraten, der ihre Vitalität stark beeinträchtigen kann.

Hinweise auf handwerkliche Fehler im Bebauungsplanentwurf

Wir bemängeln in den verteilten Texten immer noch das Fehlen

- der Rodungen aller Bäume 1. Wuchsordnung im 25-m-Gebäudeschutzstreifen
- einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, nachvollziehbaren Alternativenprüfung, denn die Behandlung im Gemeinderat kann keine planerische Arbeit und Entscheidung ersetzen;
- einer Berechnung und Festlegung der Baunebenflächen, denn die erforderlichen Baunebenflächen lassen weitere schwere Waldbodenschädigungen, allgemein Waldschädigungen und möglicherweise einen noch größeren Waldverlust erwarten;
- einer zwingende Vorgabe von stabilen Bauzäunen entlang der Grundstücksgrenze, am Rand des Waldes zu beiden Seiten der Rudolf-von-Hirsch-Straße und beidseitig entlang des östlichen Teils des nördlich parallel zum Drosselweg verlaufenden Kieswegs von Anfang an, denn „nur bei Bedarf“ vorgesehene Bauzäune werden erst nachträglich, wenn bereits Schädigungen eingetreten sind, aufgestellt;
- von Maßangaben zur „anderen Straßenseite“, die sehr ungewöhnlich sind, weil unsinnig, denn der Platz zur Straße ist wichtig und nicht der zur anderen Straßenseite.

Im BPlan-Text wird das Gutachten von W. Lorenz als Quelle genannt, obwohl bei der Seitenangabe in der Literaturliste 36 Seiten statt der wirklichen 63 Seiten angibt.

In den Unterlagen der bisherigen Auslegungen war klar von einem Abstand des Waldrands bis 25 m zum Gebäude die Rede. Dies fehlt in den jetzigen Unterlagen. Es ist zwar eine 15-m-Linie eingezeichnet, doch diese bezieht sich nur auf den Westteil des Gebäudes, dessen Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze 10 m beträgt. Der Ostteil des Gebäudes hingegen reicht bis 5 m an die Grundstücksgrenze, da muss die Linie im Bebauungsplan entsprechend anders angezeigt sein. Die jetzige Linie ist somit nicht korrekt und bedarf einer Korrektur.

Außerdem sollte verzichtet werden auf für Laien irreführende Angaben, wie

- „Der Wald bleibt hier vollumfänglich erhalten“, weil das nicht der Fall ist, da aus planungsrechtlichen Gründen gem. §9 Abs. 1 Nr. 18 keine weiteren Maßnahmen festgesetzt werden können, aber der Umbau zu einem Park doch erfolgen soll;
- „eine nachhaltige und dauerhafte Entwicklung eines artenreichen Laubmischwalds“, denn es bleibt zwischen dem Gebäude und seiner Baumwurfzone und dem Kiesweg lediglich ein schmaler Streifen, der starken Störungen ausgesetzt ist;
- die gezielte Freistellung von 7 Biotop- und Totholzbäumen nebst Erhalt bis in die Altersphase hinein, denn dies ist eine einfache waldbauliche Maßnahme, die immer durchgeführt werden kann und wird;
- die sog. „verlässliche“ Sicherung der Fläche zwischen dem Klosterwald Maria Eich und dem GLB Eichen-Hainbuchenwald als Biotopverbundachse, denn dazu müsste die Gemeinde diesen Korridor kaufen.

Wir erinnern die Gemeinde noch einmal daran, dass eine fehlerhafte saP nicht dazu dienen darf, streng geschützte Arten zu ignorieren.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 30.11.2020 und 08.02.2020.

Der BN reicht mit dieser Stellungnahme ein eigenes, von ihm beauftragtes Vogel- und Fledermausgutachten nach.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn
Kreisvorsitzender

Anhang:

- Vogel- und Fledermausgutachten von Dr. Neubeck

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541,
E-Mail guenter.schorn@gmx.net